

# NW\_GERICHTE VA 22 24 vom 23. Januar 2023

NW Gerichte, 2023-01-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw\\_gerichte\\_VA 22 24](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_VA_22_24)

FR: NW\_GERICHTE VA 22 24 du 23 janvier 2023

IT: NW\_GERICHTE VA 22 24 del 23 gennaio 2023

## Erwägungen

### E. 1.1

Gegen Einspracheentscheide, die Administrativmassnahmen betreffen, kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Wohnsitzkantons ergriffen werden (Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 lit. b Vereinbarung über ein Verkehrssicherheitszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden [Vereinbarung VSZ; NG 651.2]). Im Kanton Nidwalden ist das Verwaltungsgericht, Verwaltungsabteilung, zur Beurteilung von verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten zuständig (Art. 31 GerG [NG 261.1]). Es entscheidet als Kollegialgericht in Fünferbesetzung (Art. 33 Ziff. 3 i.V.m. Art. 38 Abs. 1 GerG). Die Beschwerdeführerin hat Wohnsitz in Stans und hat gegen den Einspracheentscheid des VSZ vom 19. Oktober 2022 Beschwerde erhoben. Das Verwaltungsgericht Nidwalden ist somit örtlich und sachlich zuständig.

### E. 1.2

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer formell und materiell beschwert ist, d.h. vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung hat (Art. 70 Abs. 1 VRG [NG 265.1]). Das VSZ hat der Beschwerdeführerin in der angefochtenen Verfügung den Führerausweis auf unbestimmte Zeit entzogen, womit sie besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Abänderung dieser Verfügung hat. Die Beschwerdeführerin ist somit zur Beschwerde berechtigt.

### E. 1.3

Die Beschwerde hat binnen 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet zu erfolgen (Art. 12 Abs. 3 Vereinbarung VSZ). Die angefochtene Verfügung wurde am 20. Oktober 2022 vom beschwerdeführerischen Rechtsvertreter entgegengenommen (BF-Bel. 1 und 2), womit die Beschwerde vom 9. November 2022 fristgerecht erfolgt ist. Die Beschwerde erfüllt die formellen Voraussetzungen, womit auf sie einzutreten ist. 2. 2.1 Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können nur Rechtsverletzungen geltend gemacht werden; Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens gelten als Rechtsverletzung (Art. 90 VRG). Da das Verwaltungsgericht als einzige gerichtliche Behörde im innerkantonalen Verfahren eingesetzt ist, kann sich die Beschwerdeführerin auch darauf berufen, die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid beruhe auf einem unrichtig oder unvollständig festgestellten Sachverhalt (Art. 110 BGG). Der Untersuchungsgrundsatz wird deswegen jedoch nicht ausgeweitet. Die Parteien sind nach Massgabe des kantonalen Verfahrensrechts verpflichtet, Anträge zu stellen und in tatsächlicher Hinsicht ausreichend zu begründen, was folglich die Anwendung des Rügegrundsatzes nicht ausschliesst (BERNHARD EHRENZELLER, in: Basler Kommentar BGG, 3. Aufl. 2018, N. 8 und N.

17 ff. zu Art. 110 BGG). Die freie Prüfung des Sachverhalts bedeutet auch die Zulässigkeit neuer Tatsachen und Beweismittel im Verwaltungsgerichtsverfahren (BGE 135 II 369 E. 3.3), was denn auch Art. 91 Abs. 1 VRG

## **E. 5**

■ 16

### **E. 5.1**

Bei diesem Verfahrensausgang wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 122 Abs. 1 VRG). Die Kosten des Verwaltungsverfahrens umfassen die amtlichen Kosten (Gebühren und Auslagen) sowie die Parteientschädigung (Art. 115 VRG). Die Festlegung der amtlichen Kosten sowie der Parteientschädigung im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht richtet sich nach dem Prozesskostengesetz (PKoG; NG 261.2; Art. 116 Abs. 3 VRG).

### **E. 5.2**

Für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht beträgt die Gerichtsgebühr Fr. 100.-- bis Fr. 7'000.-- (Art. 17 PKoG). Die Entscheidgebühr des Verwaltungsgerichts wird vorliegend auf Fr. 1'500.-- festgesetzt. Die Gerichtskosten von Fr. 1'500.■ werden der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt, mit dem von ihr geleisteten Vorschuss verrechnet und sind bezahlt.

### **E. 5.3**

Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Den am Verfahren beteiligten Gemeinwesen wird in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen (Art. 123 Abs. 4 VRG). Das VSZ obsiegt im Rahmen seiner amtlichen Tätigkeit, weshalb die Beschwerdeführerin dem VSZ keine Parteientschädigung zu bezahlen hat.

## **E. 6**

■ 16 vorsieht. Die Parteien können jedoch die im vorinstanzlichen Verfahren zur Sache gestellten Anträge nicht ausdehnen oder inhaltlich ändern (Art. 91 Abs. 2 VRG). 2.2 Die Beschwerdeführerin wehrt sich dagegen, dass das VSZ ihr die Fahrberechtigung für unbestimmte Zeit entzogen hat (vgl. BF-Bel. 1). In formeller Hinsicht macht sie geltend, das VSZ habe ihr rechtliches Gehör verletzt, indem es sich im angefochtenen Entscheid nicht ausreichend mit ihren Argumenten auseinandergesetzt und ihr keine Gelegenheit gegeben habe, zur verkehrsmedizinischen Stellungnahme vom 19. September 2022 Stellung zu nehmen (amtl. Bel. 1 Ziff. IV./A.; nachfolgend: E. 3). In materieller Hinsicht bestreitet die Beschwerdeführerin den EtG-Wert von 7 pg/mg, den das IRM-UZH bei Analyse ihrer Haarprobe festgestellt und im Bericht vom 11. Mai 2022 festgehalten hat, nicht (amtl. Bel. 1 Ziff. III./1.). Sie bestreitet hingegen, dass bei einem EtG-Wert von

## **E. 7**

■ 16 3.2 Gemäss Art. 29 BV und Art. 6 EMRK haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser Anspruch verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt (BGE 124 I 49 E. 3a). Die Begründungspflicht und der Anspruch auf Begründung sind aber nicht bereits dadurch verletzt, dass sich die urteilende Behörde nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne

Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (BGE 124 I 49 E. 3a; BGE 126 I 97 E. 2b; Urteil des Bundesgerichts 5A\_303/2012 vom 30. August 2012 E. 3.1). Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst auch das Recht einer Partei, von allen dem Gericht eingereichten Stellungnahmen Kenntnis zu erhalten und sich soweit erforderlich dazu äussern zu können, unabhängig davon, ob sie neue tatsächliche oder rechtliche Vorbringen enthalten, die im konkreten Fall Einfluss auf das zu fällende Urteil haben können (BGE 142 III 48 E. 4.1.1 m.w.V., in: Pra 106 Nr. 4; BGE 139 I 189 E. 3.2 m.w.V., in: Pra 102 Nr. 112). Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur, womit seine Verletzung grundsätzlich ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führt (BGE 135 I 187 E. 2.2). Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann allerdings ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei prüfen kann. Von einer Rückweisung der Sache ist selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs dann abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 133 I 201 E. 2.2 S. 204 f.; 137 I 195 E. 2.3.2; Urteil des Bundesgerichts 5D\_8/2016 vom 3. Juni 2016 E. 2.3). Auch die Wahrung des rechtlichen Gehörs stellt keinen Selbstzweck dar. Es besteht dann kein schützenswertes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids, wenn nicht bestritten ist, dass eine allfällige Verletzung des rechtlichen Gehörs keinen Einfluss auf den Verfahrensausgang gehabt hätte. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz allein wegen der festgestellten Gehörsverletzung zu einem Leerlauf und einer unnötigen Verzögerung führt. Es wird deshalb für eine erfolgreiche Rüge der Verweigerung des rechtlichen Gehörs grundsätzlich vorausgesetzt, dass die beschwerdeführende

## **E. 7.0**

pg/mg könne nicht auf eine kosmetische Behandlung mit alkoholhaltigen Präparaten zurückgeführt werden, eine solche Behandlung führe nicht zur Einlagerung von Ethylglucuronid sondern zu einer Zerstörung oder Auswaschung des eingelagerten Ethylglucuronid (BF- Bel. 7). In der Verwaltungsbeschwerde macht die Beschwerdeführerin hingegen geltend, sie arbeite im Lebensmittelbereich, wo sie sich – insbesondere seit der neuen COVID-Mutation «Omikron» und den entsprechenden betrieblichen Weisungen – oft und regelmässig ihre Hände mit einer alkoholhaltigen Händedesinfektionslösung desinfiziere und gelegentlich auch Handschuhe tragen müsse. In einer Studie habe nachgewiesen werden können, dass der in der Desinfektionslösung enthaltene Alkohol zu gewissen Anteilen in den Blutkreislauf der Anwenderin übertragen werde, wobei Handschuhe diesen Effekt verstärken würden. Die Beantwortung der diesbezüglichen Fragen des IRM-UZH vom 19. Oktober 2022 sei nicht schlüssig. Das

## **E. 8**

■ 16 Partei in der Begründung des Rechtsmittels angibt, welche Vorbringen sie bei Gewährung des rechtlichen Gehörs eingebracht hätte und inwiefern diese hätten erheblich sein können (Urteile des Bundesgerichts 4A\_122/2021 vom 14. September 2021 E. 3.4.1 und 5A\_561/2018 vom 14. Dezember 2018 E. 2.3 je m.w.V.). 3.3 Im angefochtenen

Entscheid werden die Argumente, welche die Beschwerdeführerin in der Einsprache vorgebracht hat, wiedergegeben, wie sie selbst einräumt (vgl. BF-Bel. 1 Rz. 14 – 25). Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin findet auch eine Auseinandersetzung mit ihren Argumenten statt. Das erschliesst sich bereits daraus, dass das VSZ die Einsprache dem IRM-UZH vorgelegt und es um Beantwortung zweier Fragen ersucht hat (vgl. BF-Bel. 1 Rz. 26). Zudem setzt sich das VSZ über zweieinhalb Seiten mit den Argumenten der Beschwerdeführerin auseinander (vgl. BF-Bel. 1 Rz. 27 – 38). Die Beschwerdeführerin hat in der Einsprache nur zwei neue Dokumente eingereicht: Ein ärztliches Zeugnis des IRM-UZH betreffend Cannabis und ein Schreiben ihres Arbeitgebers (vgl. BF-Bel. 9 Beilage 10 und 11). Mit beiden setzt sich das VSZ zumindest indirekt auseinander, indem es ausführt, es könne nur aus triftigen Gründen von den Schlussfolgerungen des Gutachtens abweichen, und solche Gründe seien aus den Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht ersichtlich. Auf das Zeugnis des Arbeitgebers geht das VSZ überdies konkret ein und führt aus, dieses vermöge die Beurteilung und Glaubwürdigkeit des Gutachtens nicht zu erschüttern (vgl. BF-Bel. 1 Rz. 34). Damit hat sich das VSZ in rechtsgenügender Weise mit den Argumenten der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt und seinen Entscheid ausreichend begründet, zumal die Begründungspflicht nicht verlangt, dass jedes Vorbringen ausdrücklich widerlegt wird, sondern eine Beschränkung auf die wesentlichen Punkte zulässig ist. 3.4 Es trifft zwar zu, dass sich die Beschwerdeführerin zu den Antworten des IRM-UZH vom 19. September 2022 vor Erlass des angefochtenen Entscheids nicht mehr äussern konnte. Es ist aber fraglich, ob es sich dabei überhaupt um eine Gehörsverletzung handelt, nachdem die Beschwerdeführerin in der Einsprache ihre das Desinfektionsmittel betreffenden Argumente vorbringen konnte, worauf das VSZ – als Reaktion auf die Vorbringen der Beschwerdeführerin – diese mit zwei entsprechenden Fragen an das IRM-UZH zur Beantwortung weitergeleitet hat. Diese Frage kann aber offenbleiben, da es sich um eine leichte Gehörsverletzung handeln würde, die im vorliegenden Beschwerdeverfahren geheilt werden kann. Entgegen den

## **E. 9**

■ 16 Ausführungen der Beschwerdeführerin war diese Frage für den angefochtenen Entscheid nicht ausschlaggebend, der Entscheid wäre aller Voraussicht nach auch ohne die Rückmeldung des IRM-UZH gleich ausgefallen. Zudem kann das Verwaltungsgericht die Sach- und Rechtslage frei prüfen und die Beschwerdeführerin konnte im vorliegenden Verfahren zu den Antworten des IRM-UZH vom 19. September 2022 Stellung nehmen und hat dies auch gemacht. Somit wäre eine allfällige Gehörsverletzung sowieso als geheilt zu betrachten. 3.5 Das VSZ hat das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin nicht verletzt respektive eine allfällige Verletzung könnte geheilt werden. Was die formellen Einwände betrifft, ist die Beschwerde deshalb abzuweisen. 4. 4.1 In materieller Hinsicht rügt die Beschwerdeführerin zusammengefasst, gemäss Bericht zur Haaranalyse vom 11. Mai 2022 habe ihre Haarprobe für den Zeitraum von Mitte November 2021 bis Mitte April 2022 einen EtG-Wert von 7 pg/mg aufgewiesen. Richtungsweisend, ob kein oder ein relevanter Alkoholkonsum vorliege, sei die Toleranzgrenze von 7 pg/mg. Es sei empirisch festgestellt worden, dass auch bei Abstinenzlern EtG-Werte bis zu 7 pg/mg vorkommen. Werte zwischen 2 und 7 pg/mg seien mit der Abstinenz vereinbar, weswegen der EtG-Wert in diesem Bereich nicht schlüssig sei, sondern die individuelle Gesamtsituation der untersuchten Person mitberücksichtigt werden müsse. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGE 140 II 334) gebe klar vor, dass erst Werte von über 7 pg/mg die Abstinenz missachteten. Sogar beim mehr als vierfach so hohen Wert von bis zu 30 pg/mg werde noch

von moderatem Alkoholkonsum (Gelegenheitstrinker) ausgegangen. Von einer Alkoholsucht sei erst ab einem Wert von über 30 pg/mg auszugehen. Ein Wert von 7 pg/mg attestiere eine Alkoholabstinenz. Es könne mitnichten davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin nicht mehr in der Lage ist, Alkoholkonsum und Strassenverkehr ausreichend zu trennen (amtl. Bel. 1 Ziff. IV./8. – 12.). 4.2 Nach Art. 16d Abs. 1 lit. b SVG wird einer Person der Führerausweis auf unbestimmte Zeit entzogen, wenn sie an einer Sucht leidet, welche die Fahreignung ausschliesst. Bestehen erhebliche Zweifel an der Fahreignung einer Person, so kann der Führerausweis vorsorglich

#### **E. 10**

■ 16 entzogen werden (Art. 30 der Verkehrszulassungsverordnung [VZV; SR 741.51]). Es handelt sich dabei um einen Sicherungsentzug, mit dem die Verkehrssicherheit gewährleistet werden soll (Urteil des Bundesgerichts 1C\_362/2020 vom 14. Juni 2021 E. 2.3 f.). Der nach Art. 16d Abs. 1 SVG auf unbestimmte Zeit entzogene Lernfahr- oder Führerausweis kann bedingt und unter Auflagen wiedererteilt werden, wenn eine allfällige gesetzliche oder verfügte Sperrfrist abgelaufen ist und die betroffene Person die Behebung des Mangels nachweist, der die Fahreignung ausgeschlossen hat (Art. 17 Abs. 3 SVG). Zum Nachweis wird bei Suchtkrankheiten in der Regel eine kontrollierte Abstinenz über eine gewisse Zeitspanne verlangt. Die Auflage, während einer bestimmten Zeit ganz abstinent zu leben, steht in diesen Fällen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Überwindung der Suchtkrankheit, welche die Fahreignung des Betroffenen beeinträchtigt. Der damit verbundene empfindliche Eingriff in den Persönlichkeitsbereich erscheint im Interesse der Verkehrssicherheit grundsätzlich gerechtfertigt (vgl. auch BGE 130 II 25 E. 3.2 S. 28 f.; Urteil des Bundesgerichts 1C\_599/2019 vom 4. November 2020 E. 6.2). Bei Suchtkrankheiten kann die Wiedererteilung mit der Auflage verknüpft werden, wonach die Abstinenz weiter einzuhalten und über eine gewisse Zeit weiter ärztlich zu kontrollieren ist. Eine solche Auflage bezweckt, gewisse Bedenken an der Fahreignung auszuräumen, die bei der Wiedererteilung des Führerausweises noch bestehen. Vermag die betroffene Person in einem solchen Fall die mit der Wiedererteilung des Führerausweises auferlegte, ärztlich kontrollierte Abstinenz nicht einzuhalten, ist ihr der Ausweis in Anwendung von Art. 17 Abs. 5 SVG wieder zu entziehen (vgl. BGE 140 II 334 E. 2 S. 336 f.; Urteil 1C\_26/2011 vom 25. Juli 2011 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 1C\_599/2019 vom 4. November 2020 E. 6.2). Das Bundesgericht hat es nicht beanstandet, die Wiedererteilung grundsätzlich von einer dreijährigen Totalabstinenz abhängig zu machen (Urteil 1C\_342/2009 vom 23. März 2010 E. 2.4 mit Hinweis). 4.3 Dem Bericht zur Haaranalyse des IRM-UZH vom 11. Mai 2022 (BF-Bel. 4) lässt sich entnehmen, dass im Haar der Beschwerdeführerin eine EtG-Konzentration von 7.0 pg/mg festgestellt wurde. Das IRM-UZH hat daraus einen moderaten Alkoholkonsum im zeitlichen Durchschnitt und somit eine Auflagenmissachtung abgeleitet. Die Beschwerdeführerin zweifelt zwar nicht den gemessenen Wert an, aber den Schluss auf einen moderaten Alkoholkonsum. Sie stellt sich auf den Standpunkt, nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung seien EtG-Werte zwischen 2 und 7 pg/mg noch mit einer Abstinenz vereinbar.

#### **E. 11**

■ 16 Das Bundesgericht hat im BGE 140 II 334 drei vorliegend relevante Aussagen getätigt. Zunächst hat es bestätigt, dass die bundesgerichtliche Rechtsprechung die Haaranalyse als geeignetes Mittel zum Nachweis eines übermässigen Alkoholkonsums als auch der Einhaltung einer Abstinenzverpflichtung anerkennt. Die Vornahme der

Haaranalyse ist dafür qualifizierten Labors vorzubehalten. Die von ihnen gefundenen Ergebnisse sind Gutachten, von denen die zuständigen Behörden nicht ohne triftige Gründe abweichen dürfen. Ein Abweichen ist nur zulässig, wenn die Glaubwürdigkeit des Gutachtens durch die Umstände ernsthaft erschüttert ist (BGE 140 II 334 E. 3 m.w.V). Weiter hat das Bundesgericht festgehalten, dass auf den ermittelten EtG-Wert abzustellen ist und sich bei Sicherungsentzügen ein Toleranzabzug von 25 Prozent nicht rechtfertigt, da bei Sicherungsentzügen der Verfügungsbelastete die Alkoholabstinenz nachweisen müsse und nicht der Staat die Alkoholabhängigkeit (BGE 140 II 334 E. 6). Schliesslich stellt das Bundesgericht bei der Interpretation des EtG-Werts auf die Erläuterungen «Bestimmung von Ethylglucuronid (EtG) in Haarproben» der Arbeitsgruppe Haaranalytik der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin SGRM (damals in der Version 2012) ab (BGE 140 II 334 E. 5 und 7). Die anschliessenden Erwägungen des Bundesgerichts, bis zu welchem EtG-Wert gestützt auf die Erläuterungen «Bestimmung von Ethylglucuronid (EtG) in Haarproben» noch von einer Abstinenz ausgegangen werden könne, sind unklar. Insbesondere wird nicht eindeutig klar, ob bei einem Wert von 7 pg/mg noch von einer Abstinenz ausgegangen werden kann oder ob diesfalls schon von einem moderaten Alkoholkonsum auszugehen ist (vgl. BGE 140 II 334 E. 7). In späteren Bundesgerichtsentscheiden wurde auf diesen Entscheid Bezug genommen, ohne diesbezüglich Klarheit zu schaffen (vgl. exemplarisch Urteil des Bundesgerichts 1C\_128/2020 vom 29. September 2020 E. 2.2). Nachdem das Bundesgericht auf die Erläuterungen «Bestimmung von Ethylglucuronid (EtG) in Haarproben» der SGRM abstützt, ist der ermittelte EtG-Werte danach einzuordnen. Der Erläuterung (in der aktuellen Version 2017, [https://sgrm.ch/inhalte/Forensische-Chemie-und-Toxicologie/Fachgruppe\\_Toxicologie/EtG\\_FINAL\\_2017.pdf](https://sgrm.ch/inhalte/Forensische-Chemie-und-Toxikologie/Fachgruppe_Toxicologie/EtG_FINAL_2017.pdf), zuletzt besucht am 17. Januar 2023) lässt sich zur Interpretation (Ziff. 6.2) folgende Tabelle entnehmen, auf die auch das IRM-UZH – in einer laienfreundlicheren Form – in seinem Bericht vom 11. Mai 2022 (vgl. BF- Bel. 4 Ziff. 2.3) abstützt:

#### **E. 12**

■ 16 Daraus erschliesst sich, dass ein EtG-Wert unter 7 pg/mg keine Hinweise auf einen regelmässigen relevanten Alkoholkonsum liefert. Hingegen spricht ein EtG-Wert der gleich oder grösser als 7 pg/mg aber kleiner als 30 pg/mg ist, für einen moderaten Alkoholkonsum. Die Interpretation im Bericht des IRM-UZH, wonach bei einem EtG-Wert von 7 pg/mg nicht mehr von Abstinenz, sondern von einem moderaten Alkoholkonsum auszugehen ist, entspricht somit den Vorgaben der SGRM, auf die nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung abzustellen ist. 4.4 Von diesem Ergebnis darf nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur abgewichen werden, wenn die Glaubwürdigkeit des Bericht zur Haaranalyse des IRM-UZH vom 11. Mai 2022 (BF- Bel. 4) durch die Umstände ernsthaft erschüttert ist (BGE 132 II 257 E. 4.4.1; BGE 140 II 334 E. 3). Im Verwaltungsverfahren wollte die Beschwerdeführerin das Ergebnis mit dem Einsatz eines Haarfärbemittels erklären (BF-Bel. 6), worauf das IRM-UZH erklärte, das Resultat von

#### **E. 13**

■ 16 IRM-UZH verneine, dass die Händedesinfektion zum EtG-Wert von 7.0 pg/mg geführt habe, verweise aber auf eine Studie, die lediglich höchstwahrscheinlich einen solchen Effekt verneine (amtl. Bel. 1 Ziff. IV./13 – 15). Auch diese Ausführungen der Beschwerdeführerin vermögen nicht zu überzeugen: Das IRM-UZH hat eine Schweizer Studie eingereicht, bei der die Haarproben von zehn Mitarbeitern im Gesundheitswesen

untersucht wurden, die häufig alkoholhaltige Desinfektionsmittel verwenden, aber keinen oder nur selten Alkohol trinken. Nur bei einem Mitarbeiter wurde ein messbarer EtG-Wert von circa 2 pg/mg gemessen, der 60-70-mal an einem Arbeitstag die Hände mit alkoholhaltigem Desinfektionsmittel desinfiziert (BF-Bel. 1). Die Beschwerdeführerin hat nie dargetan, sich derart häufig die Hände zu desinfizieren. Dies dürfte im Lebensmittelbereich auch nicht nötig sein, zumal die Beschwerdeführerin nicht in der Produktion, sondern in der Spedition arbeitet (BF-Bel. 11). Auch ihr Arbeitgeber schreibt bloss davon, dass seine Mitarbeiterinnen «mehrmals täglich» die Hände desinfizieren müssten (BF-Bel. 11). Und selbst wenn sich die Beschwerdeführerin derart häufig die Hände desinfizieren würde, könnte damit nicht ein über dreimal höherer Wert erklärt werden. Auch diese Ausführungen sind damit nicht geeignet, die Glaubwürdigkeit des Berichtes zur Haaranalyse des IRM-UZH vom 11. Mai 2022 zu erschüttern.

4.5 Die Beschwerdeführerin führt schliesslich aus, bei sämtlichen monatlichen Urinscreenings seit dem 15. Dezember 2020 habe kein Cannabis nachgewiesen werden können, weshalb ihre Aussagen zur Alkoholabstinenz als glaubhaft zu bewerten seien (amtl. Bel. 1 Ziff. IV./16.). Sie habe eine längst vergangene schwierige Lebenssituation aus eigener Kraft bewältigt, was das VSZ in keiner Weise berücksichtige (amtl. Bel. 1 Ziff. IV./17.). Sie sei auf den Führerausweis angewiesen, mit dem verfügten Entzug der Fahrberechtigung müsse der Beschwerdeführerin nun gekündigt werden, weil sie in der Spedition arbeite. Es sei absolut unverhältnismässig, unter diesen Umständen die Fahrberechtigung aufgrund eines einzelnen Laborbefunds zu entziehen (amtl. Bel. 1 Ziff. IV./18.). Im Übrigen habe auch ihr Arbeitgeber keinerlei Anzeichen erblicken können, welche auf einen Alkoholkonsum der Beschwerdeführerin hätten schliessen lassen. Die Ausführung der täglichen Arbeit wäre unter regelmässigem Alkoholkonsum nicht möglich bzw. wäre von den Arbeitskollegen nicht unbemerkt geblieben (amtl. Bel. 1 Ziff. IV./19.).

#### **E. 14**

■ 16 Nachdem entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin auf den Bericht zur Haaranalyse des IRM-UZH vom 11. Mai 2022 abzustellen ist, besteht für diese Argumente kein Raum. Selbst wenn sie aber zu berücksichtigen wären, vermöchten sie an der Schlussfolgerung nichts zu ändern. Aus der Cannabisabstinenz kann weder gefolgert werden, die Beschwerdeführerin sei auch alkoholabstinent, noch darauf, ihre diesbezüglichen Aussagen seien glaubhaft. Kündigt der Arbeitgeber der Beschwerdeführerin, wäre das zwar mit einer Härte für sie verbunden, trotzdem kann deswegen nicht vom Ergebnis der Haaranalyse und der schlüssigen Interpretation des IRM-UZH abgewichen werden, zumal durch den Sicherungsentzug die Verkehrssicherheit zu gewährleisten ist. Schliesslich ist es problemlos möglich, (moderat) Alkohol zu konsumieren, ohne dass der Arbeitgeber oder die Arbeitskollegen davon etwas mitbekommen. Die gegenteiligen Ausführungen der Beschwerdeführerin widersprechen der allgemeinen Lebenserfahrung.

4.6 Der Bericht zur Haaranalyse des IRM-UZH vom 11. Mai 2022 geht von einem moderaten Alkoholkonsum der Beschwerdeführerin aus. Es liegen keine Umstände vor, welche die Glaubwürdigkeit dieses Berichts (ernsthaft) zu erschüttern vermögen. Somit hat die Beschwerdeführerin die bei der Wiedererteilung der Fahrberechtigung mit Verfügung vom 2. Juni 2021 erlassenen Auflagen missachtet (VSZ-act. 28). Das VSZ war folglich verpflichtet, ihr die Fahrberechtigung wieder zu entziehen (vgl. Art. 17 Abs. 5 SVG). Die angefochtene Verfügung ist somit nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde ist vollumfänglich abzuweisen. 5.

**E. 15**

■ 16

**E. 16**

■ 16 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.